

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1685

Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG, Karlsruhe
Der Rückabwicklungsanspruch der Zahlstelle nach
Lastschriftwiderspruch im Einzugsermächtigungs-
verfahren

Seite 1689

Rechtsanwalt Martin Schorn, München
Neuere Entwicklungen in der europäischen Korruptions-
bekämpfung gegenüber Unternehmen – Wegbereiter einer
europaweit einheitlichen Compliance-Struktur?

Seite 1694

EuGH, 7.7.2011
Zur Frage der Annahme einer Beeinflussung des Kurses von
Finanzinstrumenten nach der Marktmissbrauchs-Richtlinie

Seite 1697

BGH, 28.7.2011
Zur Unwirksamkeit einer in einem VOB-Vertrag enthaltenen
Klausel des Auftraggebers, mit der zur Sicherung der vertrags-
gemäßen Abwicklung der Leistungen nach der Abnahme eine
Sicherung von 5% der Abrechnungssumme vereinbart wird
und Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede gemäß § 768
BGB auszustellen sind

Seite 1699

FG München, 8.4.2011
Zur Frage, ob eine Forderung für die Verwertung der Verfil-
mung eines bestimmten Stoffes in der Bilanz gewinnwirksam
zu aktivieren ist, sowie zur Frage, ob ein Schuldübernahme-
vertrag eine gegenüber dem Lizenzvertrag selbständige zu
bilanzierende Forderung in Höhe der Schuldübernahmegebühr
begründet

Seite 1710

BGH, 21.7.2011
Zum Absonderungsrecht der Wohnungseigentümergein-
schaft wegen der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG bevorrechtigten
Hausgeldansprüche in der Insolvenz eines Wohnungseigen-
tümers

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Dr. Franz Schnauder, Richter am Oberlandesgericht, Karlsruhe
Der Rückabwicklungsanspruch der Zahlstelle nach Lastschriftwiderspruch im Einzugsermächtigungsverfahren 1685
- Rechtsanwalt Martin Schorn, München
Neuere Entwicklungen in der europäischen Korruptionsbekämpfung gegenüber Unternehmen – Wegbereiter einer europaweit einheitlichen Compliance-Struktur? 1689

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- EuGH 7.7.2011 Zur Richtlinie 2006/6/EG im Hinblick auf Marktmanipulation und Beeinflussung der Kurse in der Weise, dass ein anormales und künstliches Niveau erzielt wird 1694
- Bundesgerichtshof 28.7.2011 Zur Unwirksamkeit einer in einem VOB-Vertrag enthaltenen Klausel des Auftraggebers, mit der zur Sicherung der vertragsgemäßen Abwicklung der Leistungen nach der Abnahme eine Sicherung von 5 % der Abrechnungssumme vereinbart wird und Bürgschaften unter Verzicht auf die Einrede gemäß § 768 BGB auszustellen sind 1697
- FG München 8.4.2011 Zur Frage, ob eine Forderung für die Verwertung der Verfilmung eines bestimmten Stoffes in der Bilanz gewinnwirksam zu aktivieren ist, sowie zur Frage, ob ein Schuldübernahmevertrag eine gegenüber dem Lizenzvertrag selbständige zu bilanzierende Forderung in Höhe der Schuldübernahmegebühr begründet 1699

Gesellschaftsrecht

- Kammergericht 19.5.2011 Zur Überprüfung der Unternehmensbewertung im Spruchverfahren 1705

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 21.7.2011 Zur Verpflichtung des Vollstreckungsgerichts, bei der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens unter Abwägung der Interessen der Beteiligten dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens den Erfolg der Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung des Schuldners gefährdet 1707
- Bundesgerichtshof 14.7.2011 Keine Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 775 Nr. 1 ZPO aus einem bereits vorhandenen Titel allein deshalb, weil ein festgestellter Schuldenbereinigungsplan vorliegt 1708
- Bundesgerichtshof 21.7.2011 Zum Absonderungsrecht der Wohnungseigentümergeinschaft wegen der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZVG bevorrechtigten Hausgeldansprüche in der Insolvenz eines Wohnungseigentümers 1710

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 23.3.2011 Kein Rückgriff auf die gesetzlichen Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage, soweit eine vertragliche Regelung wie § 2 Nr. 3 VOB/B vorliegt 1715
- Bundesgerichtshof 24.3.2011 Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit eines Werkvertrages, mit dem sich der Unternehmer für eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten zur Bereitstellung, Gestaltung und Betreuung einer Internetpräsenz verpflichtet hat, durch den Besteller; zur Darlegung eines Anspruchs des Unternehmers aus § 649 Satz 2 BGB 1716

Bundesgerichtshof	5.5.2011	Zu den Pflichten des Unternehmers, wenn die Mängelbe- 1718 seitigung nur auf eine bestimmte Weise möglich ist
Bundesgerichtshof	5.5.2011	Zur Überprüfung einer vom Unternehmer gestellten 1720 Klausel, die die Höhe der Vergütung des Unternehmers nach § 649 Satz 2 BGB bei vorzeitiger Vertragsbeendi- gung mit einer Pauschale regelt
Bundesgerichtshof	5.5.2011	Zur Auslegung einer AGB-Klausel über das Zustande- 1722 kommen eines Vertrags, wonach der Unternehmer einen Antrag des Bestellers innerhalb eines Monats nach des- sen Unterzeichnung annehmen kann; zur Unwirksamkeit einer in AGB eines Unternehmers enthaltenen Vergü- tungspauschalierung im Falle freier Kündigung
Bundesgerichtshof	21.12.2010	Keine Anwendung von § 650 BGB, wenn die Überschrei- 1726 tung einer Kostenangabe des Unternehmers darauf zu- rückzuführen ist, dass der Besteller dem Unternehmer un- zutreffende Angaben über den Umfang des herzustellen- den Werks zur Verfügung gestellt hat
Bundesgerichtshof	20.7.2011	Zur Frage, ob das Ausscheiden eines Geschäftsführers 1731 aus dem Geschäftsführeramt einen wichtigen Grund zur Kündigung einer von ihm übernommenen persönlichen Mietsicherheit zwei Monate vor Zahlungsunfähigkeit der Mieterin darstellt

Bücherschau

Jan Kroppholler/Jan von Hein

Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl.

1732

Rezensent: Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I),
Zwickau

www.wm-seminare.de



Andreas Beil,
Pricewaterhouse-
Coopers



Dr. Uwe Jahn,
Rechtsanwalt



Katarina Melvan,
BNY Mellon Asset
Servicing

WM Seminare



Zentrale Kontrahenten (CCPs)

für OTC-Derivate

Regulierung, Standardisierung, Besicherung

Informationen: Tel. 069 2732 162 E-Mail: seminare@wm-seminare.de

am 22. September 2011 in Eschborn/Frankfurt

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV